

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 3/14 BH

L 8 SB 4821/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 SB 1812/11 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

.....,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2014 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.1.2014, dem Kläger zugestellt am 31.1.2014, hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 anstelle des ihm vom SG Ulm mit Urteil vom 10.8.2012 zuerkannten Wertes von 40 ab dem 7.10.2010 verneint und die Revision nicht zugelassen. Mit Schreiben vom 28.2.2014 hat sich der Kläger an das BSG gewandt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die beabsichtigte Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG sowie sinngemäß die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist unbegründet. Es kann offenbleiben, ob der Kläger, wie § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO voraussetzt, nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Denn als Mitglied im Sozialverband Deutschland (SoVD) kann er sich im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG bei einem von ihm aufzubringenden satzungsmäßigen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 150 Euro vom SoVD - wie vor dem LSG erfolgt - vertreten lassen (§ 73a Abs 2 SGG; vgl insgesamt *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 4 ff*). Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG jedenfalls nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht hätte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner feststellen.
- 4 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl *BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl *BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich



entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Die Feststellung des GdB nach dem Schwerbehindertenrecht stellt insbesondere eine tatrichterliche Feststellung dar, die keine Rechtsfrage enthält. Weder eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*) noch eine mangelhafte Beweiswürdigung (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*) könnte im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg gerügt werden.

- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht im Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 6 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Auf eine Verletzung der Sachverhaltsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) wird eine Nichtzulassungsbeschwerde schon deshalb nicht gestützt werden können, weil es an einem von dem im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretenen Kläger bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrag fehlt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG scheiden nach dieser Vorschrift von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus.
- 7 Eine Erfolgsaussicht lässt sich für eine mögliche Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (*vgl § 62 SGG*) ebenfalls nicht feststellen. Mit dieser kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11a mwN*). Eine solche Fallgestaltung ist hier nicht zu erkennen.
- 8 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

